

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 24

Mittwoch, den 28. März

Erscheint

leben Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 90,00 Mark
monatlich bei der Expedition dieses Blattes
sowie bei allen Postanstalten.



1923

Einundfiebzigster Jahrgang.

Inserate

werden mit 30,00 M. die einspaltige Zeile
oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr
erbeten.

Ämtlicher Teil.

Nachzahlung des erhöhten Umlagepreises für das 4. und 5. Sechstel.

Die Nachzahlungen des erhöhten Umlagepreises für das 4. und 5. Sechstel werden durch die Kreis-Getreideeinkäufer vorgenommen. Die Landwirte wollen sich, sofern es noch nicht geschehen ist, sofort an die Kreis-Getreidekommissionäre zur Auszahlung wenden.
Belgard, den 26. März 1923.
Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Ruhrgebietshilfswerk.

Nach Mitteilung der Pommerischen Landwirtschaftlichen Hauptgenossenschaft in Stettin sind mehrere Waggon Kartoffeln, die im Kreise Belgard für das Ruhrgebietshilfswerk gesammelt worden sind, an den Magistrat der Stadt Recklinghausen zu liefern. Der Magistrat der Stadt Recklinghausen schreibt unter dem 20. März d. Js. u. a. wie folgt:

Et. Mitteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen, Zweigstelle Minden, haben wir von dort als landwirtschaftliche Ruhrspende für die notleidende Bevölkerung

Diverse Wagen Kartoffeln

zu erwarten. Mit Rücksicht auf die hier bestehenden Ernährungsschwierigkeiten bitten wir, den Versand nach Möglichkeit umgehend veranlassen zu wollen. Den Versand bitten wir an unsere Adresse, Station Recklinghausen-Süd bewirken zu wollen. Hierbei unterlassen wir nicht, für alle Bemühungen im voraus bestens zu danken. Gleichzeitig nehmen wir Veranlassung, allen Spendern unsern aufrichtigsten Dank auszusprechen. Wir dürfen Sie gebeten haben, diesen unseren und den Dank der Gesamtbevölkerung den Spendern übermitteln zu wollen. Es braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden, daß die hochherzigen Spenden in Lebensmitteln der Bevölkerung den schweren Abwehrkampf wesentlich erleichtern.

Für eine Fortsetzung der Sammlungen würden wir besonders dankbar sein.

Indem ich dies Schreiben zur allgemeinen Kenntnis bringe, bitte ich die Spender nochmals, die gezeichneten Waren wie Kartoffeln, Getreide, Speck, Wurst usw. möglichst sogleich an die im Kreise bestehenden Sammelstellen abzuliefern, damit durch diese alsbald die Weiterleitung in das Ruhrgebiet bzw. an die Zentralstellen erfolgen kann.

Durch die landwirtschaftlichen Einkaufsvereine in Belgard und Polzin sind inzwischen 5 Waggon Kartoffeln mit zusammen 1420 Zentner Kartoffeln an den Magistrat in Recklinghausen abgefordert worden.

Ich bitte ferner, unsere Volksgenossen im Ruhrgebiet auch weiter durch reichliche und baldige Spenden zu unterstützen.

Belgard, den 23. März 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Janzen.

Persönliches.

Der Oberlandjäger Fischer in Reinfeld wird vom 3. April bis auf Weiteres in den Kreis Büttow kommandiert. Die Vertretung übernimmt während dieser Zeit in den Ortschaften Reinfeld, Alt- und Neu-Niherow, Seligsfelde und Buchen der Oberlandjäger Podschun-Polzin und in den Ortschaften Alt-Schlage, Neu-Schlage, Damerow mit Köglin, Piezeness mit Kienhof der Oberlandjäger Kollesch in Polzin.

Belgard, den 27. März 1923.

Der Landrat.

Verordnung zur Abänderung der Verordn. v. 15. 11. 1899, betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (G.-G. G. 545).

Auf Grund des § 5 des Ausführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung in Verbindung mit Art. 82 der Verfassung wird verordnet, was folgt:

Art. 1. § 46 der Verordn. v. 15. 11. 1899, betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (G.-G. G. 545), in der Fassung der Verordn. v. 11. 5. 1922 (G.-G. G. 226) wird, wie folgt, geändert:

1. Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Ueberschreiten in den Fällen Nr. 6 bis 8 das Dienstentkommen, die Pension oder die sonstigen Bezüge die Summe

von einhundertundzwanzigtausend Mark für das Jahr, so ist der dritte Teil des Mehrbetrages der Pfändung unterworfen. Wird die im § 850 Abs. 2 der Zivilprozessordn. bestimmte Wertgrenze auf Grund von Art. 11 des Reichsgesetzes zur Aenderung der Vorschriften über die Pfändbarkeit von Gehaltsansprüchen v. 26. 10. 1922 (RGBl. S. 805) anderweitig festgesetzt, so gilt die Aenderung auch für die in Satz 1 bestimmte Wertgrenze. Die Beihilfen und Zulagen, die den in Abs. 1 Nr. 6 bis 8 bezeichneten Personen mit Rücksicht auf das Vorhandensein unterhaltsberechtigter Angehöriger gewährt werden, sind weder der Pfändung unterworfen noch bei der Ermittlung, ob und zu welchem Betrag ein Bezug der Pfändung unterliegt, zu berechnen. Das Gleiche gilt für die Einkünfte, die zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt sind.

2. Abs. 3 erhält folgenden Satz 2:

Die zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmten Einkünfte sind auch in diesen Fällen der Pfändung nicht unterworfen.

3. Im Satz 1 des letzten Absatzes wird am Schlusse statt: „in der Fassung des Gesetzes, betr. Aenderung der Verordn. über Lohnpfändung, v. 23. 12. 1921 (RGBl. S. 1657)“ gesagt: „in der jeweils geltenden Fassung“.

Art. 2. Der Gebührentarif der Verordn. v. 15. 11. 1899, betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (GS. S. 545), in der Fassung der Verordn. v. 29. 4. 1921 (GS. S. 381) und v. 28. 8. 1922 (GS. S. 284) wird durch den anliegenden Tarif ersetzt.

Art. 3. In § 54 der im Art. 2 genannten Verordn. wird hinter Abs. 1 der folgende neue Absatz eingeschoben:

„Der Finanzminister wird ermächtigt, die Sätze des Gebührentarifs entsprechend der Veränderung des Geldwerts zu ändern“.

Art. 4. Diese Verordn. tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Art. 1 Nr. 3 tritt gleichzeitig mit der Verordn. über Lohnpfändung außer Kraft.

Eine vor dem Inkrafttreten dieser Verordn. erfolgte Pfändung verliert insoweit ihre Wirkung, als sie nach diesem Zeitpunkt gemäß Art. 1 unzulässig sein würde. Die Vorschriften des Art. 1 finden auf die unter § 46 Nr. 6 bis 8 der Verordn., betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, v. 15. 11. 1899 fallenden Bezüge, die für die Zeit seit dem 1. 10. 1922 gewährt werden, mit der Maßgabe Anwendung, daß Zahlungen, die der Drittschuldner auf Grund der bisherigen Vorschriften geleistet hat, wirksam bleiben.

Art. 2 findet Anwendung auf alle zur Zeit des Inkrafttretens der Verordn. noch nicht beendeten kostenpflichtigen Maßregeln im Mahn- und Beitreibungsverfahren.

Berlin, den 30. Januar 1923.

Das Preussische Staatsministerium.
Braun. v. Richter.

Veröffentlicht.

Belgard, den 24. Februar 1923.

Der komm. Landrat.

G e b ü h r e n t a r i f.

	I	II	III	IV	V	VI
	bis 50 M	mehr als 50 M bis 200 M	mehr als 200 M bis 500 M	mehr als 500 M bis 1000 M	für jeden weiteren angefangenen 1000 M mehr	Höchste- satz
	M	M	M	M	M	M
1. Für die Mahnung*) Erfolgt die Mahnung durch Aufgabe zur Post, so wird nur die Hälfte, erfolgt sie durch öffentliche Bekanntmachung, so wird ein Fünftel der Gebühren entrichtet, mindestens jedoch 10 M Die Gebührenpflicht entsteht, sobald dem Vollziehungsbeamten ein schriftlicher Auftrag zur Mahnung erteilt, eine schriftliche Mahnung zur Post aufgegeben worden oder die Bekanntmachung der öffentlichen Mahnung erfolgt ist.	20	40	60	80	50	—
2. Für die Pfändung körperlicher Sachen sowie für die Wegnahme der vom Schuldner herauszugebenden Urkunden einschließlich der durch die Pfändung und Wegnahme d. r. Urkunden veranlaßten Zustellungen Wenn der Schuldner die Pfändung abwendet (§ 18), wird nur die Hälfte der Gebühren entrichtet. Die Ermäßigung tritt nicht ein, wenn die Abwendung durch Zahlung an den Vollziehungsbeamten erfolgt, nachdem dieser an Ort und Stelle erschienen ist.	40	60	80	120	70	—
3. Für die öffentliche Bekanntmachung der Versteigerung durch Aushang und Ausruf	10	20	30	40	20	200
4. Für die Versteigerung sowie für den freihändigen Verkauf der gepfändeten Sachen einschließlich der hierdurch veranlaßten Zustellungen Wenn der Schuldner die Versteigerung abwendet (§ 27 Abs. 3), wird nur die Hälfte der Gebühren entrichtet Pfändungs- und Versteigerungskosten im Sinne der Bestimmungen zu Nr. 2 Abs. 2 und zu Nr. 4 Abs. 2 dürfen nur dann gefordert werden, wenn der Vollziehungsbeamte behufs Vornahme der Pfändung oder Versteigerung sich an Ort und Stelle begeben hat oder wenn der Auftrag schon vorher durch Leistung an den Vollziehungsbeamten erledigt worden ist	40	60	100	140	90	—
5. Für die Pfändung von Forderungen, Ansprüchen auf Herausgabe oder Leistungen beweglicher Sachen und von anderen Vermögensrechten Bei mehrfacher Pfändung wegen derselben Grundforderung kommt die Gebühr nur einmal zur Erhebung. Die Gebührenpflicht entsteht, sobald die Pfändung verfügt ist.	20	40	60	100	70	—
6. Für jede Abschrift einer Niederschrift Umfaßt die Abschrift mehr als zwei Seiten, so ist neben dieser Gebühr für jede weitere Seite eine Gebühr von 20 M zu entrichten.	20	30	40	60	20	80
7. Für jede im Zwangsverfahren erforderliche Zustellung durch den Vollziehungsbeamten, welche nicht nach den Bestimmungen unter Nr. 2 und 4 unentgeltlich zu leisten ist Erfolgt die Zustellung durch den Vollziehungsbeamten ohne Inanspruchnahme der Post, so wird eine weitere Gebühr im Betrage der Postgebühren erhoben, die entstanden sein würden, wenn durch die Post zugestellt worden wäre.	10	10	20	20	10	80

*) Für Mitteilungen von Gerichtskostenrechnungen wird die Gebühr nicht entrichtet.

Brotversorgung von Angehörigen der Reichswehr auf Reisen.

Angehörige der Reichswehr sind auf Reisen nur in demselben Umfange wie die Zivilbevölkerung zum Bezuge von Brotarten berechtigt. Die Kommunalverbände haben auf Urlaub befindlichen Reichswehrangehörigen erst Brotarten zu verabfolgen, wenn der Urlaubsschein für eine Zeitdauer von länger als 4 Wochen ausgestellt ist.

Berlin, den 23. November 1922.

Preussisches Landesgetreideamt.

In Ergänzung unseres Rundschreibens vom 23. November 1922 — R.M. 4496 Ziffer III — wird darauf hingewiesen, daß den Soldaten, die länger als 4 Wochen beurlaubt werden, Brotarten von den Kommunalverbänden auf Grund eines entsprechenden Vermerks des Truppenteils auf dem Urlaubsschein auszuhändigen sind. Der Urlaubsschein, auf welchem der Truppenteil zu bescheinigen hat, daß der Urlauber brotartenberechtigt, und für welche Zeit er mit Heeresbrot abgefunden ist, tritt damit an die Stelle der Bescheinigung über die Abmeldung aus der Lebensmittelversorgung.

Die hierauf verausgabten Mehlmengen können die Kommunalverbände in der Mehlmengennachweisung besonders anfordern, wenn es sich um Mengen von mindestens 1 Doppelzentner handelt.

Berlin, den 10. März 1923.

Preussisches Landesgetreideamt.

Veröffentlicht mit dem Ersuchen an die Ortsbehörden, monatlich bis zum 5. eines jeden Monats eine Liste mit obigem Titel einzureichen, aus der ersichtlich ist des Antragstellers Name, Wohnort, Truppenteil, Dauer des Urlaubs und die zugewiesene Mehlmenge. Die Nachweisung ist aufzurechnen und mit der Unterschrift der Behörde zu versehen.

Belgard, den 25. März 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses,
Dr. Janzen.

Betrifft die sächlichen Kosten der Standesämter.

Die Standesbeamten klagen hier des öfteren, daß die sächlichen Kosten zu spät ausgezahlt erhalten. Ich stelle den Herren Standesbeamten anheim, zur Vermeidung dieser Klagen die sächlichen Kosten statt wie bisher alljährlich, vierteljährlich auf die einzelnen Guts- und Gemeindebezirke hierher mitzuteilen.

Belgard, den 23. März 1923.

Der Landrat.

Erhöhung der standesamtlichen Gebühren.

In der am 17. d. Mts. ausgegebenen Nr. 20 des Reichsgesetzblatts Teil I ist das Reichsgesetz über standesamtliche Gebühren vom 8. März 1923 veröffentlicht worden.

Da das Gesetz bereits am 1. April d. Js. in Kraft tritt, ersuche ich die Magistrate zu Belgard und Polzin und die für den Sitz der ländlichen Standesämter zuständigen Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher dafür zu sorgen, daß den Standesämtern daselbst sofort je ein Stück der bezeichneten Nummer zum Dienstgebrauch zugestellt wird.

Die Herren Standesbeamten ersuche ich, vom 1. April d. Js. ab die neuen Gebühren zu erheben.

Belgard, den 27. März 1923.

Der Landrat.

Vf. d. M. d. J. v. 12. 3. 1923 — II D 263, betr.
Bekanntmachung der Fundsachen.

Die Geldwertung und die hohen Einrückungskosten lassen es geboten erscheinen, von der polizeilichen Bekanntmachung geringwertiger Fundsachen rünftig abzusehen. Fundsachen sind von jetzt ab durch die für die polizeilichen Bekanntmachungen bestimmten Blätter erst

bekanntzumachen, wenn der Wert der gefundenen Sache 3000 Mark übersteigt.

Dementsprechend ist in Abs. 2 des § 5a der Dienstanzweisung vom 27. 10. 1899, betr. die polizeiliche Behandlung der Fundsachen (MBl. S. 212), die Zahl „drei“ durch „dreitausend“ zu ersetzen.

Belgard, den 23. März 1923.

Der Landrat.

Betrifft Verleihung eines Ehrengeschenktes an bedürftige Ehepaare anläßlich der Feier des 50- oder 60jährigen Ehejubiläums.

Die bei mir so wenig eingehenden Anträge auf Verleihung des Ehrengeschenktes, das zur Zeit 2000 Mk. beträgt, lassen schließen, daß den Kreisbewohnern die Verleihung desselben nicht genügend bekannt ist.

Ich ersuche daher die Ortsbehörden des Kreises, vorstehendes den Bewohnern zur Kenntnis zu bringen und bei Vorkommen dieser Feier einen Antrag rechtzeitig vorher an mich einzureichen.

Belgard, den 23. März 1923.

Der Landrat.

Bekanntmachung

betreffend den Wert der Natural- und Sachbezüge beim Steuerabzug.

Da die dauernden Preisschwankungen eine Bewertung für längere Zeit nicht zulassen, werden die beim Steuerabzug vom Arbeitslohn einzuziehenden Werte für Getreide, Erbsen, Heu, Stroh und Schlachtschwein bis auf weiteres monatlich festgesetzt und bekanntgemacht werden.

Vom 1. April 1923 ab ist anzuzeigen für Getreide: 3 Ztr. für jedes Familienmitglied mit dem Umlagepreis, der ist:

je Zentner Weizen	mit 35 600 M,
" " Roggen	" 32 600 "
" " Haer	" 25 400 "
" " Gerste	" 27 000 "
für Erbsen je Zentner	" 41 000 "
für Heu je Zentner	" 7 400 "
für Stroh je Zentner	" 5 600 "
für 1 Schlachtschwein je Ztr Lebendgew.	" 160 606 "

Steitin, den 23 März 1923

Landesfinanzamt

Mit für Refin. und Verh. best. 1923



Achtung! Landwirte!

kauft

Original-Alfa-Laval-Separatoren und Original-Ersakteile

nur bei den beglaubigten Alfa-Vertretungen:

Gebr. Carpill, Belgard. G. Fritze, Belgard.
Maschinenwerk Körlin.

Bestelle in Eile, wer irgend kann

denn gute und preiswerte Ware ist auch heute noch so gut als Gold. Ich biete daher durch frühzeitige großzügige Anschlüsse, solange Vorrat reicht, weit unterm Dollarkurs von 20 000 Mark freibleibend billigst an:

Starke Bauern-Säcke

prima neue, gestreifte Tarpauling-Drill Mehl- und Getreidesäcke aus dichtem, festem und starkem Flach-Drill, Jute- u. Hanfleinengewebe, sowie vorzüglich erhaltene, starke, doppelfähige Reissäcken- und Zuckersäcke, bestgeeignete und empfehlenswerte Säcke für Kartoffel, ferner wenig gebrauchte Mehl-, Getreide- und Hafersäcke.

Probefläche bereitwilligst und werden auf 6 Stück 46 000 —, auf 12 Stück 90 000 Mark Nachnahme gelegt, also frei Haus ohne Vorrausschlag Größere Posten billigst per Bahn.

Empfehle ferner billigst: Fahrhalter mit Gebiß 30 000 —, Stallhalter 20 000 —, prima Zweispänner Kreuzleinen 40 000 —, Einspänner 30 000 —, Zweispänner Kreuzleinen aus bestem la Sifalhan m. Karabtnerknoten für Zweispänner 20 000 —, für Einspänner 16 000 —, Ackerleinen aus starkem Hanf, ca 16 Meter lang, 15 000 —, Flugleinen aus starkem Flachhanf 12 000 —, Gebirgsleinen, Vorder- und Hinterbinder 20 000 —, Flochtäue, sogen. Kanonentäue 25 000 —, Geleirstränge 600 —, Anbindestricke 500 —, 400 —, Küberstricke 300 —, 250 —, wasserdichte Pferde-Regendecken, beste, härteste Qualität mit Lederriemen, in schwarz 33 000 —, in Braun 40 010 —, von mallo 50 000 —, Pferde-Wohllachs 18 000 —, Urreiter-Schlafdecken 15 000 —.

Verfand per Postnachnahme und zwar alles frei Haus ohne Vorrausschlag.

Koltermann,

Landwirtsbedarf, Berlin-Lichtenberg P. 6,
Möllendorferstraße 94 (Znf. A 29).

Anmerk. Breite fest, solange Dollar nicht über 24 000 — steigt. Bei Selbstabholung gewähre für Reiseflosten 3 % Rabatt. Es wird daher auch die allerwetterste Reise unbedingt lohnend sein.

Hafer und Heu

als Pferdefutter wegen Knappheit und hohen Preises unrentabel.

Bester Ersatz:

Boldts Melassefutter

in jeder garantiert reinen Mischung stets frisch aus der Fabrik auch in weiterer Hinsicht für jedes Vieh unentbehrlich.

Kropf, Kolik, schlechte Freblust bei ständiger Fütterung **vollkommen ausgeschlossen.**

Man fordere ausführliche Offerten durch jede Großhandlung landwirtschaftlicher Genossenschaften oder direkt von

Carl Herm. Boldt, Melassefutterfabriken, Stettin.

Telephon 46 und 84. Gegr. 1858. Tel. Adr.: Futterboldt.

**Kocoskuchen,
Reisfuttermehl,
Palmkernschrot**

offertiert billigst, prompt und präzise

Karl Herm. Boldt,

Tel. 46 u. 84. Stettin Tel. 46 u. 84.
Gegr. 1868. Telgr.-Adr. Futterboldt.

**Für Pferde
zum Schlachten**

und tierärztlich abgestem-
peltet Fleisch von notge-
schlachteten Pferden zahle
Berliner Tagespreise. Für
Vermittlung zahle Provision

Max Kleinfeldt,
Fernsprecher 143.

Ratten! Mäuse!

tötet unfehlbar „Ackerlon“
Zu haben bei **Gebrüder
Breidenbach,** Drogerie.

**Asthma-
leiden heilbar!**

Behandlung durch
Spezialarzt im

Ambulatorium Köpcke.
jeden Mittwoch vorm von
9—12½ Uhr 5 Terte, Neu-
torstraße 69, pt. Beginn
am 28. März 1923

Zum Einbinden

von

Kreisblättern

Schulblättern

Reichsgefetzblättern

Schulbüchern

Gefangbüchern usw.

empfeht sich

die

Buchbinderei

Belgarder Zeitung

Blumenstr. 13.

Billig

kauft man

Fahrradlaternen

Retten

Debele

Lenker

Bremsen

Fahrradöl

fämtliche Ersatzteile

für Fahrräder

Taschenlampen

Batterien

Feuerzeuge

Karbid

in der

Fahrrad-Zentrale

am hohen Tor

Kranz Later.

Viehwohl!

bestes **Vieh-Streupulver**
geg Ungeziefer bei Tieren.
Zu haben bei **Gebr. Brei-
denbach,** Drogerie.

Hunde werden blitz-
blank mit

Dr. Butleb's medicin. Hundeseife.
Bester Schutz vor Räude.
Zu hab b. Gebr. Breidenbach, Drogerie.